

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	V/0052/2018
Auskunft erteilt:	Herr Willamowski Herr Vechtel
Ruf:	492- 1100 492- 3280
E-Mail:	Willamowski@stadt-muenster.de Vechtel@stadt-muenster.de
Datum:	23.01.2018

Betrifft

Errichtung einer Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) für den Regierungsbezirk Münster

Beratungsfolge

31.01.2018	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
31.01.2018	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Konversion

1.1 Die Stadt Münster beabsichtigt, die Fläche der York-Kaserne vollständig zu erwerben, plane-rische, liegenschaftliche, vertragliche und sonstige Abhängigkeiten von Dritten (Land, Bund) zu beenden, um diese Flächen für den Wohnungsbau nach den mit der Bürgerschaft gemeinsam entwickelten Plänen zu nutzen.

1.2 Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) heute 7 Hektar Fläche beansprucht, die nach den geplanten Dichtewerten für den Wohnungsbau mit 500 Wohneinheiten (= Wohnraum für etwa 1.500 Menschen) bebaut werden kann.

1.3 Der Rat nimmt weiter zur Kenntnis, dass alle Grunderwerbsverhandlungen auf der Grundlage eines vollständigen Flächenerwerbs ohne den Verbleib einer Unterbringungseinrichtung wie der EAE erfolgt sind und alle Infrastruktur- und Flächenbewertungen einschließen.

1.4 Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass auf der Basis des bisherigen Verhandlungsergebnisses der Kaufvertrag vor dem Sommer 2018 abgeschlossen und anschließend der Bebauungsplan zum Satzungsbeschluss geführt werden kann.

2. Zentrale Ausländerbehörde für den Regierungsbezirk Münster

2.1. In Wahrnehmung der Verantwortung der Stadt Münster als Oberzentrum und zur Beendi-gung des Betriebs der Landeseinrichtung zur Unterbringung von Flüchtlingen (derzeit EAE)

stimmt der Rat der Übernahme der Aufgabe einer Zentralen Ausländerbehörde durch die Stadt Münster zum 01.04.2018 zu.

2.2 Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Aufgaben einer Zentralen Ausländerbehörde Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung sind, die zuständige Aufsichtsbehörde die Bezirksregierung Münster ist und Weisungs- oder sonstige Einflussnahmerechte der Zentralen Ausländerbehörde gegenüber der kommunalen Ausländerbehörde nicht zustehen.

2.3 Die dafür zu bildende Organisationseinheit wird – vergleichbar wie in Köln, Bielefeld und Unna - dem Dezernat für Bürgerservice, Personal, Organisation, Ordnung, Brandschutz und IT zugeordnet. Insofern wird zum 01.04.2018 der Dezernatsverteilungsplan angepasst. Der Rat nimmt damit zur Kenntnis, dass eine klare organisatorische Trennung der Zentralen Ausländerbehörde von der kommunalen Ausländerbehörde sichergestellt wird.

2.4 Zur Aufgabenwahrnehmung der Zentralen Ausländerbehörde werden zum 01.04.2018 im Stellenplan unter dem neu einzurichtenden Teilergebnisplan 0212 bis zu 90 Planstellen¹ eingerichtet. Die Stellenwerte sind als vorläufig zu betrachten und zu überprüfen. Dasselbe gilt für den Gesamtumfang. Evtl. notwendige Anpassungen erfolgen zum Stellenplan 2019.

2.5. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die zur Übernahme dieser neuen Aufgabe zu schaffenden zusätzlichen Personal- und Sachressourcen Folgebedarfe in den Querschnittsbereichen der Stadtverwaltung zusätzliche Planstellenanteile (Overheadkosten) notwendig.

2.6. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Einrichtung und der Betrieb der Zentralen Ausländerbehörde den städtischen Etat nicht belasten, da die Kosten vom Land Nordrhein-Westfalen (NRW) erstattet werden.

3. Erstaufnahmeeinrichtung

3.1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass das Land NRW den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung am Standort Oxford-Kaserne in Gievenbeck zum 31.12.2017 beendet hat und, nach Zustimmung des Rates zu Punkt 2 dieser Vorlage, am Standort York-Kaserne in Gremmendorf zum 31.03.2018 beenden wird. Die Verwaltung stellt bis dahin die befristete Fortführung der Registrierungs- und Koordinierungsarbeiten sicher.

3.2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die notwendigen Kosten für den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung vom Land NRW erstattet werden.

II. Finanzielle Auswirkungen:

1. Die Einrichtung und der Betrieb einer Zentralen Ausländerbehörde ab dem 01.04.2018 sind mit folgenden finanziellen Auswirkungen verbunden:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0212	Zentrale Ausländerbehörde (ZAB)			Zentrale Ausländerbehörde (ZAB)
Zeile	06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2018 2019 ff.	4.838.560 6.439.180	ab 01.04.2018; inkl. Aufwendungen der anderen Teilergebnispläne
	11	Personalaufwendungen	2018 2019 ff.	3.897.440 5.196.590	ab 01.04.2018

¹ 1,00 BesGr. A 15; 2,00 BesGr. A 13 LfbGr. 2, 2. EA; 4,00 BesGr. A 11; 17,00 BesGr. A 10; 2,00 BesGr. A 9 LfbGr. 1, 2. EA; 20,00 BesGr. A 8; 1,00 EGr. 13; 3,00 Egr. 11; 14,00 EGr. 9b; 26,00 EGr. 8

	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2018 2019 ff.	912.770 1.211.500	ab 01.04.2018
		Saldo	2018 2019 ff.	28.350 31.090	

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0108	Personal- und Organisationsmanagement			
Zeile	11	Personalaufwendungen	2018 2019 ff.	28.350 31.090	ab 01.04.2018
		Saldo	2018 2019 ff.	-28.350 -31.090	

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0113	Zentrale Dienste			
Zeile	09	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2018	572.500	Ausstattung 90 Büroarbeitsplätze; Beschaffung 10 Kleintransporter
		Saldo	2018	-572.500	

Die Aufwendungen für Errichtung und Betrieb der Zentralen Ausländerbehörde werden zu 100 % vom Land NRW erstattet. Für den städtischen Haushalt entsteht somit keine zusätzliche Belastung.

Der Rat stimmt den mit der Einrichtung und dem Betrieb einer Zentralen Ausländerbehörde verbundenen außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW zu. Die Deckung der Aufwendungen erfolgt durch Erstattungen des Landes NRW.

Die Deckung der investiven Auszahlungen erfolgt zunächst durch die Sperrung entsprechender investiver Auszahlungen in der Produktgruppe 0115. Die endgültige Deckung soll durch eine entsprechende Erstattung des Landes erfolgen.

2. Der Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung am Standort York-Kaserne bis 31.03.2018 ist mit folgenden finanziellen Auswirkungen verbunden:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- Jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0201	Ordnungsrechtliche Angelegenheiten			EAE
Zeile	06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2018	350.000	01.01.-31.03.2018
	11	Personalaufwendungen	2018	80.000	01.01.-31.03.2018
	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2018	270.000	01.01.-31.03.2018
		Saldo	2018	0	

Die Aufwendungen für den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung werden zu 100 % vom Land NRW erstattet. Die Erträge und Aufwendungen sind im Haushaltsplan 2018 veranschlagt.

Begründung:

Zu 1. Konversion

Der Planungsprozess für die Konversion der York- und Oxford-Kaserne ist weit fortgeschritten: Die 71. FNP-Änderung für das neue York-Quartier ist genehmigt, das Bebauungsplanverfahren ist durchgeführt, die Abwägung für die Satzungsbeschlussvorlage wird zurzeit vorbereitet. Auch für die Oxford-Kaserne hat die Bezirksregierung Münster die 69. FNP-Änderung für das neue Quartier genehmigt. Der Bebauungsplan wird aufgrund von Änderungen an den festzusetzenden Verkehrsflächen in einigen Teilbereichen (verkürzt) erneut offengelegt. Auf dieser Basis kann dann ebenfalls die Abwägung für den Satzungsbeschluss vorbereitet werden. Die Erschließungsplanungen für beide Flächen sind weit fortgeschritten.

Die Stadt Münster hat der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) Ende 2017 einen Kaufvertragsentwurf zu gestellt, um auf dieser Basis die formellen Rahmenbedingungen für den Ankauf zu finalisieren. Es ist beabsichtigt, dem Rat der Stadt Münster eine Beschlussvorlage über den Erwerb der Grundstücke im 1. Halbjahr 2018 vorzulegen.

Die Infrastrukturbedarfe, die Verkehrswertberechnungen und somit auch die Ankaufverhandlungen sind mit der Zielrichtung durchgeführt worden, sämtliche Flächen der Kasernen (mit Ausnahme zweier Wohngebäude für Zollschüler auf dem Gelände der York-Kaserne) in das kommunale Eigentum zu überführen, um eine geordnete und qualitätsvolle städtebauliche Entwicklung der Flächen sicherzustellen.

Die Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) befindet sich auf einem Grundstücksteil, der dem Land Nordrhein-Westfalen von der BImA zeitlich unbefristet und kostenfrei zur Nutzung für die Unterbringung von Flüchtlingen überlassen ist. Hierbei wird ein Gelände von 7 Hektar Fläche beansprucht, die nach den geplanten Dichtewerten für den Wohnungsbau mit 500 Wohneinheiten (= Wohnraum für etwa 1.500 Menschen) bebaut werden kann. Mit einer Aufgabe der EAE auf der York-Kaserne stünden alle entwicklungsbeabsichtigten Flächen zur Verfügung und es läge somit Klarheit über die Nutzbarkeit in zeitlicher und liegenschaftlicher Hinsicht zu den derzeit noch durch Landesnutzung gebundenen Grundstücken vor.

Im Hinblick auf den weiteren Prozess ist nach erfolgtem Grunderwerb die Schaffung von Baurecht durch die entsprechenden Satzungsbeschlüsse vorgesehen, so dass im Zuge dessen mit der Freilegung und der Erschließung der Flächen begonnen werden könnte.

Zu 2. Zentrale Ausländerbehörde für den Regierungsbezirk Münster

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Absicht, in allen Regierungsbezirken des Landes jeweils eine Zentralen Ausländerbehörde einzurichten. In diesem Zusammenhang ist es nach Auskunft der Bezirksregierung das Ziel der neuen Landesregierung, die Kommunen spürbar in ausländerrechtlichen Angelegenheiten, Rückführung/Überstellung nach Dublin-III-VO sowie freiwillige Rückkehr durch landesfinanzierte Zentrale Ausländerbehörden zu entlasten. Die Rückführung Ausreisepflichtiger aus bestimmten Einrichtungen des Landes erfolgt in Nordrhein-Westfalen zurzeit durch drei Zentrale Ausländerbehörden, die in Trägerschaft der kreisfreien Städte Bielefeld und Köln sowie des Kreises Unna (zuvor Dortmund) betrieben werden. Den Zentralen Ausländerbehörden obliegen überregionale Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylgesetz in den ihnen zugewiesenen Bezirken.

Mit Schreiben vom 19.10.2017 hat das Land NRW, Bezirksregierung Münster, den Oberbürgermeister der Stadt Münster um den Aufbau einer Zentralen Ausländerbehörde zum 01.04.2018 gebeten. Zeitgleich soll der Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung enden.

Das Land sieht die Stadt Münster in ihrer Rolle als Oberzentrum in der Verantwortung, eine regionale Funktion im Asylbereich zu übernehmen und beabsichtigt, die Stadt mit dem Aufbau einer ZAB zu beauftragen: Durch eine Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) sollen der Stadt Münster mit Wirkung vom 01.04.2018 die Aufgaben einer Zentralen Ausländerbehörde – als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung - übertragen werden.

Die Zentralen Ausländerbehörden sind gem. ZustAVO (in der Fassung vom 4. April 2017 [GV. NRW. S. 387]) im Rahmen der Rückführung Ausreisepflichtiger für die nachfolgend aufgeführten Aufgaben in ihrem jeweiligen Bezirk zuständig:

- Beschaffung von Heimreisedokumenten für alle Ausreisepflichtigen in Nordrhein-Westfalen.
- Mitwirkung an nationalen und internationalen Projekten auf dem Gebiet des Rückkehrmanagements, insbesondere solchen, die geeignet sind, mit Mitteln der Europäischen Union gefördert zu werden.
- Mitwirkung in länderübergreifenden Gremien des Rückkehrmanagements.
- Aufgaben als Kontakt-, Koordinations- und Clearing-Stellen zu inländischen wie ausländischen Behörden, Einrichtungen, zu Auslandsvertretungen und Regierungsstellen sowie zu Organisationen und Privatpersonen in Angelegenheiten der Rückführung.
- Einrichtung von Informationsstellen und Führung von Datenbanken.
- Ausländerrechtliche Betreuung der in den Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes NRW inhaftierten oder in Gewahrsam genommenen Ausreisepflichtigen. Die ausländerrechtlichen Zuständigkeiten bleiben davon unberührt.
- Haftverlängerungsanträge einschließlich der Anträge auf Abgabe der Hauptsache an das Amtsgericht des Haftortes und die Vertretung in Rechtsbehelfsverfahren gegenüber Haftverlängerungsanträgen.
- Vorbereitung und Durchführung von zwangsweisen Rückführungen und der Überstellungen in Verfahren nach der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Feststellung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat erstellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, aus den Landeseinrichtungen, einschließlich der Beantragung von Haft.
- Unterstützung der kommunalen Ausländerbehörden im Wege der Amtshilfe und im Rahmen freier Kapazitäten in allen Angelegenheiten des integrierten Rückkehrmanagements.

Die ZAB untersteht als Sonderordnungsbehörde der Aufsicht der Bezirksregierung Münster. Sie hat gegenüber der kommunalen Ausländerbehörde der Stadt Münster keinerlei Weisungs- oder sonstige Einflussnahmerechte. Ein Tätigwerden der ZAB für die kommunale Ausländerbehörde kommt nur dann in Betracht, wenn die kommunale Ausländerbehörde ein Amtshilfeersuchen an die ZAB zur Durchführung einer von der kommunalen Behörde betriebenen Rückführung richtet (§ 13 Abs. 3 ZustAVO).

Personal- und Sachmitteleinsatz, Standort, Kosten

Der Betrieb einer Zentralen Ausländerbehörde für den Regierungsbezirk Münster erfordert nach aktuellem Sachstand den Einsatz von bis zu 90 Planstellen. Das Organigramm der Zentralen Ausländerbehörde kann der **Anlage** entnommen werden.

Über einen Gebäudestandort der Zentralen Ausländerbehörde wird im Falle einer Beauftragung der Verwaltung durch den Rat anschließend zeitnah zu entscheiden sein. Da die Zentrale Ausländerbehörde ab dem 01.04.2018 schrittweise aufgebaut werden soll, könnte es zu einer Interimsunterbrin-

gung kommen, bis ein endgültiger Standort festgelegt wird. Benötigt wird ein reines Bürogebäude mit ausreichenden Parkmöglichkeiten für die Dienstfahrzeuge.

Die Zentrale Ausländerbehörde soll innerhalb der Stadtverwaltung Münster dem Dezernat I - Bürgerservice, Personal, Organisation, Ordnung, Brandschutz und IT - zugeordnet werden. Damit wird dem Beispiel der anderen ZAB-Standorte in Nordrhein-Westfalen gefolgt, wo ebenfalls das jeweilige Ordnungsdezernat zuständig ist. Damit wird zugleich die ZAB in Münster, hier abweichend von Lösungen in anderen Kommunen, organisatorisch klar von der kommunalen Ausländerbehörde getrennt als eigenes Amt in einem anderen Dezernat verortet. Auf diese Weise wird auch organisatorisch deutlich, dass die kommunale Ausländerbehörde unabhängig von der ZAB agiert.

Die Einrichtung einer solchen neuen Organisationseinheit inkl. der dafür notwendigen Ressourcen führt zwangsläufig zu dauerhaften Aufwandserhöhungen in den Querschnittsaufgaben (Personal, Organisation, IuK, Liegenschaften). Die neue Behörde ist in Aufbau- und Ablauforganisation einzurichten und zu betreuen. Die sächliche Arbeitsplatzausstattung inkl. eines Dienstgebäudes ist zu beschaffen und zu unterhalten. Das notwendige Personal ist zu gewinnen und zu betreuen.

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2018 nicht veranschlagt und werden daher außerplanmäßig bereitgestellt. Die Kosten für die Implementierung und den laufenden Betrieb einer Zentralen Ausländerbehörde werden zu 100 % aus dem Landeshaushalt erstattet (gemäß § 14 ZustAVO).

Zu den investiven Auszahlungen ist noch zu klären, ob sie als laufende Kostenerstattung durch das Land gedeckt oder einmalig in voller Höhe erstattet werden.

Zu 3. Erstaufnahmeeinrichtung

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, hat mit der Stadt einen Vertrag zum Betrieb einer Registrierstelle innerhalb der EAE Münster (Registrierungs- und Koordinierungstätigkeiten) vom 01.11.2016 bis zum 31.12.2017 mit der Option der Verlängerung abgeschlossen (Ratsbeschluss zur Vorlage V/0703/2016).

Die Bezirksregierung Münster hat am 11.10.2017 und ergänzend in einem Schreiben vom 19.10.2017 darauf hingewiesen, dass die Kapazität der EAE in Münster an die landesweiten Bedarfe anzupassen ist. Daher ist im Einvernehmen mit der Stadt Münster der Betrieb der EAE am Standort Oxford-Kaserne in Gievenbeck zum 31.12.2017 bereits eingestellt worden. Er wird am Standort York-Kaserne in Gremmendorf bei gleichzeitiger Reduzierung auf 500 Plätze nur befristet bis zum 31.03.2018 fortgesetzt werden, damit die Übergabe der Flächen an die KonvOY GmbH erfolgen kann und die Konversion der Flächen durch den Betrieb einer EAE nicht verzögert wird. Diese Option zur Befristung des EAE-Betriebes am Standort York-Kaserne ist allerdings gekoppelt an die Bereitschaft der Stadt Münster zum Aufbau einer Zentralen Ausländerbehörde. Ist die Zustimmung der Stadt hierzu nicht gegeben, wird der Betrieb der vorhandenen EAE fortgesetzt werden.

Das Land NRW sagt bei unveränderten Vertragsbedingungen die vollständige Kostenübernahme zu.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) kündigte am 11.10.2017 an, den Betrieb des Ankunftszentrums auf dem Gelände der York-Kaserne ebenfalls zum 31.03.2018 (nach jetzigem Informationsstand am 30.06.2018) einzustellen.

Befristeter Personal- und Sachmitteleinsatz

Das Personal für die Registrier- und Koordinierungstätigkeiten wird bis zum 31.03.2018 weiterhin über einen Personalgestellungsvertrag beschäftigt werden. Zusätzlich werden fünf Vollzeitäquivalente durch städtisches Personal gestellt. Die Fortführung der Registrierungsarbeiten bedeutet für den Stel-

lenplan 2018 (Teilergebnisplan 0201 Ordnungsrechtliche Angelegenheiten) die Verlängerung der auf den 31.12.2017 datierten kw-Vermerke an 5,00 Planstellen auf den 31.03.2018.

Mit der Bezirksregierung Münster ist vereinbart worden, dass beim Arbeitnehmerüberlasser ggf. freiwerdende Stellen nicht nachbesetzt werden, da sich die Anzahl der zu registrierenden Personen zum Auslauftermin der EAE hin sukzessive verringern wird.

gez.

Lewe

Anlage: Organigramm